



# LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Spree-Neiße | August-Bebel-Straße 27 | 03185 Peitz

Forstamt Spree-Neiße

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Bearb.:  
Gesch.Z.:

E-Mail: [REDACTED]

Hausruf:  
Fax:

FoA.Spree-Neisse@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 30.09.2025

## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antrag der LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co.KG auf Errichtung und Betrieb von 14 WKA mit Zulassung vorzeitigen Beginns an den Standorten: Gemarkungen Bohrau, Briesnig, Heinersbrück, Horne innerhalb des Vorranggebietes zur Windnutzung Nr. 36 „Forst (Lausitz-)Briesnig“**

Reg.-Nr.: 40.104.00/24/1.6.2V/T12 und 40.104.Z0/24/1.6.2V/T12

Ihre Beteiligung vom 02.04.2025

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG als konzentrierende Entscheidung gem. § 13 BimSchG für die Windenergieanlagennummern 04 und 05 sowie die Zustimmung seitens des Forstamtes Spree-Neiße als untere Forstbehörde zur Zulassung des vorzeitigen Beginns.  
Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen.

Dienstgebäude

August-Bebel-Straße 27

03185 Peitz

Telefon

Fax

[REDACTED]

## I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG bei den Windenergieanlagennummern 04 sowie 05 (vgl. Anlage 1: „Übersichtskarte Lage WEA-Nummern“).

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG lasse ich die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen (WKA) durch **dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart** auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zu:

WKA Nr.	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )	
				dauerhaft	
5	Horno	2	447	1.948	
4	Horno	2	568	56	
<b>Summen</b>				<b>2.004</b>	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche (Standort WKA sowie Kranstellfläche) ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot schraffiert gekennzeichnet (Anlage 2: „Karte dauerhafte Waldumwandlungsfläche“).

## II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

### a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften Waldumwandlung ist gem. § 12 BImSchG zu befristen.

Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

### b. Aufschiebende Bedingungen

1. Die Waldumwandlung darf erst vollzogen werden, nachdem die Genehmigung nach BImSchG gegenüber dem Begünstigten bestandskräftig geworden ist.

2. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die gem. Auflage Nr. 2 festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme unter Angabe von

- Gemarkung, Flur und Flurstück
- kartenmäßiger Darstellung
- im Falle einer Erstaufforstung: Genehmigung zur Neuanlage von Wald gem. § 9 LWaldG
- Einverständniserklärung des Eigentümers

durch den Ersatzverpflichteten gegenüber der unteren Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz schriftlich erfolgt und forstbehördlich anerkannt worden ist.

c. Auflagen

1. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

2. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist eine 2.004 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstungsfläche als Mischbestand mit Waldrandgestaltung zu erbringen.

2.2 Die Verpflichtung zur Kulturnachbesserung endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

2.3 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus

Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Hinweis:

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist.

Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

### 3. Hinweis an die Genehmigungsbehörde LfU:

Zur Festsetzung von Anforderungen an die Walderschließung (Waldwegebau) hinsichtlich zulässigen Einbaumaterials sowie dessen Vollzugskontrolle ermangelt es der unteren Forstbehörde an der Rechtsgrundlage aus dem Waldrecht (BWaldG/LWaldG) heraus.

Zwischen oberster Forstbehörde und oberster Abfallbehörde ist abgestimmt, dass hierzu die Stellungnahme der Abfallbehörde Festsetzungen zu treffen hat.

Dadurch ist sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaftsästhetik ausgeschlossen sind.

## III. Begründung

### Begründung zu I. – Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

§ 8 Abs. 2, Satz 1 LWaldG gebietet eine Abwägung der Belange der Allgemeinheit mit den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des die Waldumwandlung begehrenden Waldbesitzers bzw. des durch ihn bevollmächtigten Antragstellers.

Dazu sind zunächst die für die Abwägung erforderlichen Fakten ermittelt und zusammengestellt worden:

Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG als Belange der Allgemeinheit zu wertenden Fallgruppen ergeben sich aus

1. der Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse

Das grundsätzliche Interesse am Walderhalt ist in § 1 Nr. 1 LWaldG normiert.

1.1. wegen der Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung

Der in Rede stehende Waldbestand ist als Nutzwald kartiert (Waldfunktion 9100).

Weiterhin ist die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Windkraftnutzung als öffentlicher Belang einzustufen.

Die zuvor benannten Fakten waren nach Zusammenstellung zu bewerten und zu wichten:

Es besteht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kein abstrakter Gleichrang aller Belange. Dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes kommt ein besonderes Gewicht zu. Die vom Gesetzgeber in § 1 Nr. 1 LWaldG hervorgehobenen Wohlfahrtswirkungen des Gemeinschaftsgutes Wald begründen die Grundentscheidung zur Erhaltung des Waldes.

Ein adäquater Belang des Waldbesitzers bzw. des Antragstellers ist gemessen daran nur dann gegeben, wenn dieser sich auf konkrete Gründe berufen kann, die eine besondere Situation beschreiben. Dazu zählt keinesfalls das Interesse an einer wirtschaftlichen Verwertung des Eigentums als privates Interesse an einer Vermögensmehrung.

Auch die gewichtigen Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien stellen die Grundentscheidung des Walderhalts nicht in Frage. So begründet das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) nicht etwa den Vorrang von Projekten in diesem Zusammenhang gegenüber der Walderhaltung.

Der örtliche Waldanteil in der Gemarkung Horo von 22 % ist weder problematisch (unter 20 %) und auch nicht als bedenklich (unter 10 %) zu bewerten und ist somit vorliegend kein Soll-Versagungsgrund. Der Wald als überragendes Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten und als Erholungsraum ist zwar weiterhin gefragt, aber als Ressource weiterhin ausreichend verfügbare Grundlage zur Sicherstellung dieser Bedürfnisse.

Besonders leistungsstarke Bestände und auch besonders hochwertige Holzvorräte sind nicht betroffen, woraus sich keine besondere ökonomische Schutzbedürftigkeit im Sinne einer Rohstoffsicherungsreserve ableiten ließe. Ein öffentliches Interesse am Walderhalt aus diesem Grund ist nicht begründbar.

Die Planflächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes zur Windnutzung Nr. 36 „Forst (Lausitz-)Briesnig“.

Nach Wichtung war im Ergebnis die Waldumwandlung zuzulassen.

Der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) kommt mit Blick auf die bereits jetzt spürbaren Klimaveränderungen einer steigenden Bedeutung zu. Ein stabiles und funktionssicheres System ist daher eine elementare Grundvoraussetzung für den Schutz des Waldes und der Menschen. Jeder Eingriff in dieses System kann zu Störungen führen und die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Durch die technisch bedingte Abschattung des Überwachungsbereiches des AWFS durch WKA werden zunehmend nicht walbrandüberwachte Bereiche erzeugt. Lediglich durch bauartbedingte Anlagenhöhen, deren Rotor spitze sich im unteren Lot oberhalb der Visierlinie des AWFS befindet, kann in Verbindung mit günstiger Geländehöhenanordnung WKA-AWFS eine Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Gem. § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Laut vorliegendem Gutachten vom 23.07.2024 ist nicht festzustellen, dass die geplante Errichtung von vierzehn Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem führt. Die Errichtung hat ebenso keine Beeinflussung auf bestehende oder geplante Funkverbindungen. Das Vorhaben ist aus Sicht der unteren Forstbehörde, soweit es die Regelungen des § 20 Absatz 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg betrifft, tolerierbar. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW erforderlich.

Hinweis: Sollten Vorhaben Dritter zur Errichtung von Windenergieanlagen im gutachterlich betrachteten Umfeld nach Erstellung dieser Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden oder sich im gegenständlichen Genehmigungsverfahren Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Nabenhöhe oder des Rotor durchmessers ergeben, bedarf es einer erneuten Begutachtung und Stellungnahme der unteren Forstbehörde.

## Begründung zu II. – Nebenbestimmungen

### Begründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Ein-

griffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatz-aufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Ge-staltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. Aufschiebende Bedingungen:

Erst mit der Genehmigung nach BimSchG ist die geplante Waldumwandlung ab-schließend begründet und erst mit der Anzeige sowie Abstimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, kann sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkun-gen des Waldeingriffs zeithah ausgeglichen werden.

Begründung zu b. – Auflagen:

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitati-ven Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der dauerhaften Umwandlung betroffene Wald umfasst die eingangs tabel-iarisch aufgeführten Waldflächen.

In der Anlage 3: „Ermittlung des Kompensationsverhältnisses“ sind die zur Herlei-tung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewer-tet.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Wald-umwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaß-nahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Ermittlung des Kompensationsverhältnisses (Ersatzaufforstung):

- Grundkompensation dauerhafte Waldumwandlung 1:1 = 2.004 m<sup>2</sup> Erstaufforstung
- Kompensationsfaktor Waldfunktionen 1:1

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angese-hen.

#### IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das

Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstatzen von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Jänschwalde, zum Zeitpunkt der Genehmigung

[REDACTED]  
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

## V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung ist gesondert als Anlage Forst 4 „Gebührenentscheidung“ zu dieser Stellungnahme dargestellt.

## VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der jeweils geltenden Fassung

2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWal&dG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
4. **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
5. Erlass zur **Baumartenmischung** unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
6. Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (**WBR Bbg 97**), Stand 2000
7. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) in der jeweils geltenden Fassung
9. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (**Gehölzerlass Brandenburg**) vom 15. Juli 2024 (AbI. Nr. 31 vom 7. August 2024 S. 667) in der jeweils geltenden Fassung
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
11. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
12. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
13. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **BbgBKG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197) in der jeweils geltenden Fassung
14. Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung
15. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWal&dG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

16. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-  
**EEG** 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S1066), in der jeweils geltenden Fassung

**VII. Anlagen**

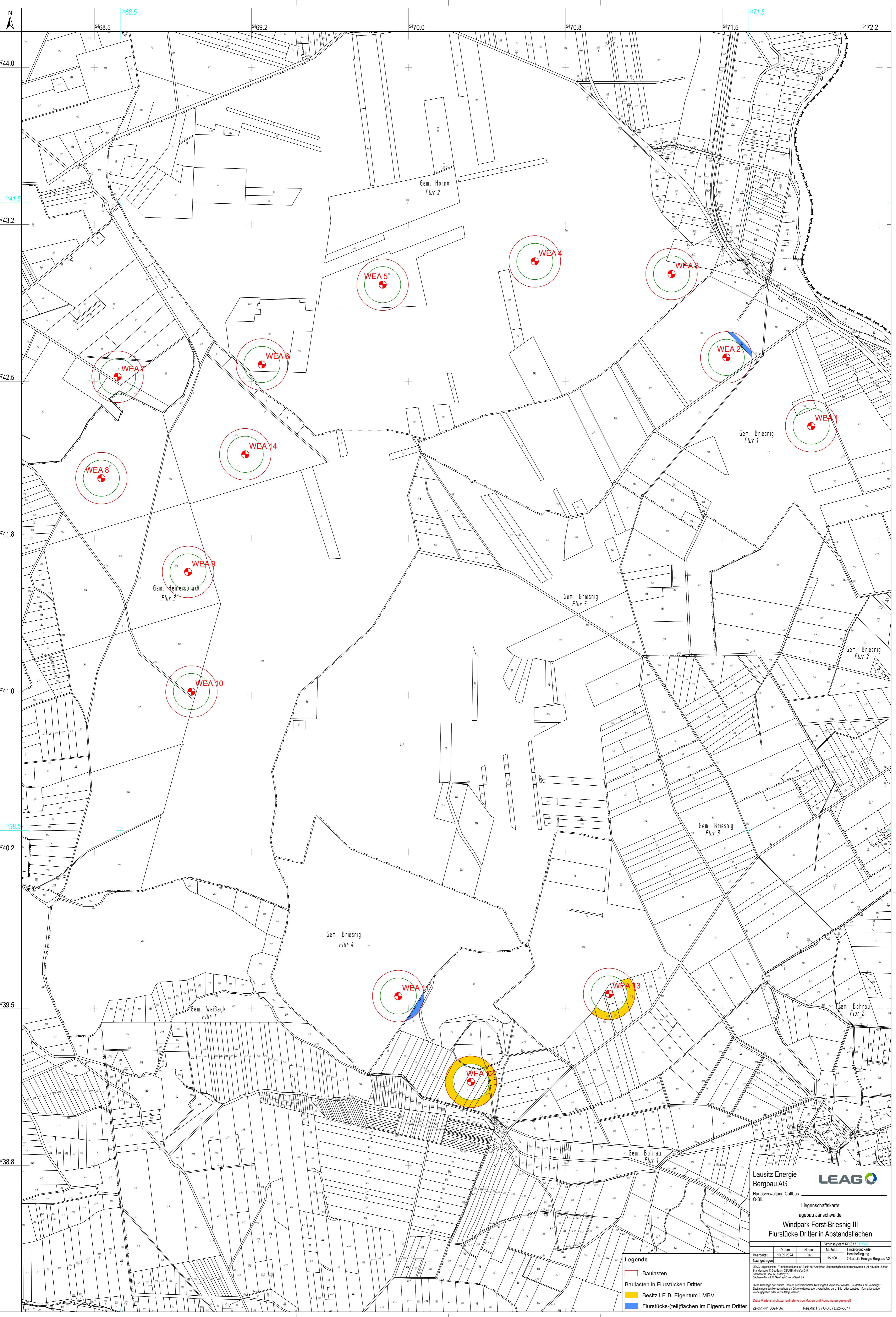
- Anlage Forst 1: Übersichtskarte Lage WEA-Nummern
- Anlage Forst 2: Karte dauerhafte Waldumwandlungsfläche
- Anlage Forst 3: Kompensationsermittlung mit Waldfunktionsprüfung
- Anlage Forst 4: Gebührenentscheidung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 30.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.





Horno  
122613  
Flur 002

Horno  
122613  
Flur 002

Legende  
Waldumwandlung\_Flst\_dauerhaft (Gem. Stn. zu WEA auf  
Tagebauflächen v. 04.03.2025, S.2 Abs. 5, 8 ; Az.: 080-3-FoA-09-  
7002/131+13#94777/2025)

Naturräumliche Regionen  
Reviere (fuek\_rev)  
Abteilungen

## Anlage Forst 3 Bewertungsbogen Waldumwandlung

### I. Allgemeine Angaben

Bearbeitende Behörde:	Forstamt Spree-Neiße
Datum:	30.09.2025
Aktenzeichen:	080-3-FoA-09-7002/131+16#618911/2025

Name des Antragstellers:	LEWP Forst Briesnig 3 GmbH & Co.
Straße Nr.:	Leagplatz 1
PLZ, Ort:	03050 Cottbus
Telefon, Fax, E-Mail:	0 355 2887 0 info@leag.de

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße der Umwandlung dauerhaft [m <sup>2</sup> ]	Waldfunktion 1 Kompensationsfaktor 1
1	Horno	2	447	1.948	9100
2	Horno	2	568	56	9100
<b>Summe</b>				<b>2.004</b>	

Kriterien	Bewertung	Bedeutung für das Schutzgut: sehr hoch = 1 hoch = 0,75 mittel = 0,5 gering = 0,25	Bewertungsfaktor
1. Grundkompensation	gemäß § 1 LWaldG	sehr hoch	1
<b>2. Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung</b>			
Geschützte Waldgebiete	WF 0100 Geschütztes Waldgebiet (Schutzwald) mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG	sehr hoch	
Wald in Wasserschutzgebieten	WF 1201 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 1	sehr hoch	
	WF 1202 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 2	hoch	
	WF 1203 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 3a und 3b	mittel	
	WF 1600 Wald im Überschwemmungsgebiet	sehr hoch	
Bodenschutzwald	WF 2100 Wald auf Teilbereich Steilhang	sehr hoch	

	erosionsgefährdetem Standort	Teilbereich Wasser- und Winderosion	hoch	
	WF 2200 Wald auf exponierter Lage		hoch	
<b>Klima-/Immissionsschutzwald</b>	WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald		sehr hoch	
	WF 3200 Lokaler Immissionsschutzwald		sehr hoch	
	WF 3300 Lärmschutzwald		sehr hoch	
<b>Sonstiger Schutzwald</b>	WF 4100 Sichtschutzwald		hoch	
	WF 4300 Waldbrandschutzstreifen		sehr hoch	

Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet	WF 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet	sehr hoch	
Schutzwald für Forschung und Kultur	WF 7100 Wissenschaftliche Versuchsfäche	mittel	
	WF 7200 Naturwald	sehr hoch	
	WF 7300 Arboretum	sehr hoch	
	WF 7400 Mooreinzugsgebiet	sehr hoch	
	WF 7510 Forstsaatgutbestand	gering	
	WF 7520 Samenplantage	mittel	
	WF 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung	gering	
	WF 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung	gering	
	WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung	sehr hoch	
	WF 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung	gering	
Wald mit Erholungsfunktion	WF 7820 Bau- und Gartendenkmal	gering	
	WF 7900 Forstliche Genressource	sehr hoch	
	WF 8101 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 1	sehr hoch	
	WF 8102 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 2	hoch	
	WF 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG	sehr hoch	

3. Kriterien für Abschläge	Beschreibung	Bedeutung für das Schutzgut	Einschränkung des Schutzguts	Bewertungsfaktor minus
Abschläge wegen Belastungen auf der Fläche	z. B. Altlasten, Munitionsverdachtsfläche, Reste baulicher Anlagen, ...	gesonderte Begründung und Bewertung der Bedeutung	Ermessen	
Abschläge wegen teilweiser Erhaltung des Baumbestandes	Verlust der Waldfunktion durch Zaun bei ganzem oder teilweisen Erhalt der Bäume	Je prozentualer Flächenanteil	Errechnen	

<b>Kompensationsermittlung:</b>			
1. Grundkompenstation:		1:	1,00
2./3. Kompenstation der Waldfunktionen einschl. Abzug der Abschläge :		1:	0,00
4. Kompenstationsverhältnis zeitweilige Waldumwandlung für max. 10 Jahre:		1:	0,00
(Der Faktor für den Verlust der Waldfunktionen erhöht sich um 10% je Jahr.)			1,00
5. Kompenstationsverhältnis dauerhafte Waldumwandlung:		1:	1,00